

Entschädigungssatzung des Altlastenzweckverband Nord-/Ostthüringen

vom 06. Februar 2003 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 09/2003, S. 379),

zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung
des Altlastenzweckverbandes Nord-/Ostthüringen vom 28.06.2018
(im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 05/2019, S. 311 am 04.02.2019 veröffentlicht;
in Kraft seit dem 01.01.2018)

§ 1

Der ALZV N/O entschädigt die Verbandsräte und die Mitglieder des Verbandsausschusses für ihre Arbeit in den Verbandsorganen durch Zahlung eines Sitzungsgeldes.

Der Verbandsvorsitzende des ALZV N/O wird für seine Arbeit durch eine monatliche Pauschale entschädigt.

§ 2

Die Verbandsräte bzw. ihre Stellvertreter erhalten je Verbandsversammlung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses bzw. ihre Stellvertreter erhalten je Ausschusssitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 €.

Der Verbandsvorsitzende erhält pro Monat eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an § 2 ThürAufEVO vom 07.09.1993 in Höhe von 500 €. Fahrtkosten, soweit sie nachweislich anfallen und geltend gemacht werden, werden nach Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) erstattet.

§ 3

Das Sitzungsgeld wird nur für die Verbandsräte oder ihre Stellvertreter bzw. für die Verbandsausschussmitglieder oder ihre Stellvertreter gezahlt. Dies gilt auch, wenn sowohl Verbandsrat als auch sein Stellvertreter bzw. Verbandsausschussmitglied als auch dessen Stellvertreter zur Verbandsversammlung bzw. Verbandsausschusssitzung anwesend sind. Verbandsausschussmitglieder bzw. deren Stellvertreter erhalten bei den Verbandsversammlungen nur das Sitzungsgeld für die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erhält kein Sitzungsgeld, sein Aufwand ist durch die Entschädigungspauschale abgegolten.

§ 4

Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in einer Summe per Banküberweisung.

§ 5

Sitzungsgelder und Entschädigungspauschale sind in den jährlichen Haushaltsplan einzustellen.